



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	136-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.230
Eingereicht am:	14.06.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Wandfluh (Kandergrund, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1270/2022 vom 30. November 2022
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Annahme als Postulat

Kooperation statt Fusion fördern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. das Gemeindefusionsgesetz dahingehend anzupassen, dass neben Fusionen auch interkommunale Zusammenarbeit gefördert werden kann
2. die entsprechenden Instrumente und Beratungsangebote zu schaffen, dass Projekte der interkommunalen Zusammenarbeit gefördert werden können

Begründung:

Das Gemeindefusionsgesetz bezweckt, den freiwilligen Zusammenschluss von Gemeinden zu fördern.

Die angewendeten Instrumente scheinen jedoch wenig zielführend zu sein. Der enge Fokus auf die Gemeindefusionen führt in der Praxis oftmals zu unerwünschten emotionalen Abwehrreaktionen, die eine konstruktive und objektive Arbeit stark erschweren. Der Widerstand gegen Fusionen orientiert sich oftmals nicht an den sachlichen Fragen der Gemeindeleistungen und Aufgaben, sondern viel mehr an emotionalen Fragen der Identität und Eigenständigkeit. Um diese Problematik zu entschärfen, muss die Arbeit dort aufgenommen werden, wo die Probleme effektiv vorhanden sind, nämlich auf der Ebene der Aufgabenerfüllung auf Stufe Verwaltung. Bereits seit vielen Jahrzehnten gibt es vielfältige und erfolgreiche Formen der interkommunalen Zusammenarbeit. Hier gilt es anzuknüpfen und weiter auszubauen.

Die gemeinsame Aufgabenerfüllung ist kein emotionaler Prozess, sondern ein sachlicher. Über einen Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit kann eine Fusion als letzter Schritt eine

logische Folge sein und letztlich ein Nachvollzug der gelebten Realität darstellen. Die kantonalen Bestrebungen und Anreize sind daher stärker auf die Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit auszurichten.

Entsprechende Beratungsangebote sind mit dem Ansatz «One-Stop-Shop» zu koordinieren und, sofern sie noch nicht vorhanden sind, aufzubauen. Konzeptionelle Arbeiten sind finanziell zu unterstützen. Freiwillige Fusionen sind weiterhin im bestehenden Rahmen zu unterstützen.

Antwort des Regierungsrates

Das seit 2005 bestehende Gemeindefusionsgesetz wurde bewusst und ausschliesslich für die aktive finanzielle Förderung von freiwilligen Gemeindefusionen erlassen. Neben Projektbeiträgen an Abklärungen und Finanzhilfen an umgesetzte Zusammenschlüsse steht von Seiten des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) unentgeltlicher Projekt- und Prozesssupport zur Verfügung.

Im Rahmen von Fusionsabklärungen werden stets auch die interkommunalen Verflechtungen überprüft und Optimierungen gesucht. Tatsächlich basieren erfolgreiche Fusionen sehr häufig auf bestehender erfolgreicher Zusammenarbeit. Der Regierungsrat teilt die Auffassung des Motionärs: Die interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) wird auch in Zukunft bei der Aufgabenerfüllung der Gemeinden unerlässlich sein.

Die Förderung der IKZ ist in den Artikeln 5 bis 8 des Gemeindegesetzes (GG) geregelt. Das AGR berät und begleitet die Gemeinden bei der freiwilligen Bildung von Verbänden, Sitzgemeindemodellen, Auslagerungen und privatrechtlichen Formen der Zusammenarbeit. Die Beratung erfolgt bei organisationsrechtlichen Fragestellungen sowie bei der Vorprüfung und Genehmigung von Reglementen. Von dieser Beratung können alle interessierten Gemeinden profitieren. So umfasst das kantonale Beratungsangebot beispielsweise im Falle der vielerorts geführten Diskussion um regionale Bauverwaltungen u.a. Kriterienkataloge als Hilfestellung für interessierte Gemeinden.

Punkt 1:

Die Regelung der aktiven Förderung konzeptioneller Abklärungen im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit im bestehenden Gemeindefusionsgesetz wäre aus heutiger Sicht systemfremd. Zu prüfen wäre, wo eine solche aktive (finanzielle) Förderung gesetzlich verankert werden respektive konzeptionell umgesetzt werden soll (s. dazu gleich nachfolgend Punkt 2).

Punkt 2:

Instrumente zur Unterstützung von interkommunaler Zusammenarbeit bestehen bereits heute. Der Fokus liegt, wie eingangs erwähnt, bei der Rechts- bzw. Organisationsberatung und nicht bei der aktiven finanziellen Förderung konzeptioneller Abklärungen. Das Instrument von Art. 6 GG ist primär dafür vorgesehen, Gemeinden zum Aufbau von notwendigen Kooperationen zu bewegen bzw. die Mittel/Beiträge an die Erfüllung einer Aufgabe entsprechend zu steuern¹.

Den vom Motionär geforderten One-Stop-Shop finden reforminteressierte Gemeinde im Rahmen der Begleitung von Fusionsabklärungen beim AGR vor. Praktisch immer wird detailliert geprüft, ob die bestehenden Zusammenarbeitsformen ausreichen oder optimiert werden könnten, um die Eigenständigkeit zu bewahren.

¹ So wird im Kommentar zum Gemeindegesetz zu Art. 6 GG u.a. festgehalten: Der Kanton ist gestützt auf Art. 6 GG in Verbindung mit der jeweils einschlägigen spezialgesetzlichen Subventionsnorm befugt, die finanziellen Beiträge an erwiesenermassen ineffiziente und uneffektive Aufgabenerfüllungsformen zu kürzen, im Extremfall gar gänzlich zu streichen.

Direkte finanzielle Anreize zur Umsetzung reiner IKZ-Projekte existieren zurzeit nicht. Dafür gibt es mehrere Gründe: IKZ kann in unterschiedlich grossen Perimetern und unterschiedlichen Formen erfolgen. Während sich für Infrastrukturaufgaben tendenziell Verbände anbieten, sind es für andere Gemeindeaufgaben eher Sitzgemeindemodelle oder privatrechtliche Formen.

Damit ein einheitliches Unterstützungskonzept geschaffen werden könnte, wären verschiedene Themenbereiche zu konkretisieren. So müsste u.a. die strategische Zielsetzung und die Abgrenzung zur Fusionsförderung definiert werden. Weiter wäre die Frage zu klären, ob sämtliche Formen von neuer und allenfalls bereits bestehender IKZ unterstützt würden. Für die Schaffung dieses neuen Angebots wäre auch der Ressourcenbedarf (personelle und finanzielle Mittel) zu definieren. Dabei wird zu berücksichtigen sein, dass die finanzielle Ausgangslage des Kantons zumindest kurz- bis mittelfristig aufgrund der geopolitischen Spannungen, der Zins- und Teuerungsentwicklung, des Geschäftsgangs der Nationalbank sowie aufgrund des Investitionsbedarfs im Hoch- und Tiefbaubereich mit diversen Unsicherheiten verbunden ist.

Der Aufbau einer aktiven Förderung von IKZ ist komplex und bedarf einer sorgfältigen Prüfung. Unumgänglich scheint aus heutiger Sicht zudem eine enge Koordination mit der laufenden Weiterentwicklung der Fusionsförderung. Allfällige Erkenntnisse aus der bevorstehenden politischen Diskussion um die Fusionsförderung müssen in entsprechende Abklärungen einfließen. Der Regierungsrat ist daher bereit, den vorliegenden Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Verteiler

– Grosser Rat